



Landesverwaltungsamt Postfach 200256 06003 Halle (Saale)

SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume,
Fischerei, Forst- und Jagdhoheit

Stadt Kroppenstedt

Marktstraße 7

39397 Gröningen

Datum: 07.10.2020
Mein Zeichen 60128/700620000017
BNR- ZD- Nummer: **158833550001**
Bearbeiter: Müller, Andreas
Bearbeitertelefon: 0345 / 514 - 2642
Fax: 0345/514-2663
Dienstgebäude: Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)
Hauptsitz: Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: 0345/514-0
Fax: 0345/514-1444

Internet: www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de
Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC: MARKDEF1810
IBAN: DE2181000000081001500

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Studien und kleinen Maßnahmen nach Wettbewerbsverfahren des Netzwerkes (Richtlinie Netzwerk Stadt/Land) Erl. d. MULE vom 07.06.2018, MBl. LSA 2018, S. 311 in der jeweils geltenden Fassung, FP 7006;

Schwerpunktbereich:	Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten 7006 - Akademie Netzwerk Stadt- Land - Studien
Maßnahme:	M 16 d) Netzwerk Stadt/Land – Studien und kleine Maßnahmen
Vorhaben:	Co-Working-Space
Aktenzeichen:	700620000017

Ihr Antrag vom: 30.04.2020
eingegangen am: 06.05.2020

Aufgrund Ihres o.g. Antrages ergeht folgender

Zuwendungsbescheid

1. Bewilligung

Hiermit bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der oben aufgeführten Richtlinie und auf der Grundlage der in Ihren Antragsunterlagen gemachten Angaben eine Zuwendung in Höhe von

200.000,00 EUR

In Worten: **zweihunderttausend EUR.**

Die Beihilfe wird Ihnen als De-minimis-Beihilfe gemäß VO (EU) Nr. 1407/2013 [VO (EU) der Kommission vom 18. Dezember 2013 (ABl. Der EU Nr. L 352 S.1) gewährt.

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsform: Nicht rückzahlbare Zuwendung

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung mit einem Anteil von 100 v. H. ohne Umsatzsteuer

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **07.10.2020** und endet am **30.11.2021**.

Das Vorhaben wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020 (EPLR) aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und des Landes Sachsen-Anhalt gewährt.

2. Kostenentscheidung

Der Bescheid ist kostenfrei.

3. Zuwendungszweck:

Die Zuwendung wird gewährt für:

Den Umbau des Obergeschosses des Schulgebäudes in Kroppenstedt, Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 3-5 sowie die Aufarbeitung der Ergebnisse für die Wissensvermittlung.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient gemäß Ihres Antrages sowie des Finanzierungsplanes allein zur Deckung der förderfähigen Ausgaben des vorgenannten Vorhabens.

4. Förderfähige Ausgaben

4.1 Bemessungsgrundlage der Zuwendung

Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die förderfähigen Ausgaben in Höhe von **235.776,72** Euro wurden auf der Grundlage der von Ihnen eingereichten Antragsunterlagen ermittelt.

Abweichungen vom Finanzierungsplan, die über die Ermächtigung der Nr. 1.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage) hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Kostengruppe siehe Anlage	Gesamtausgaben in Euro (brutto)	davon förderfähig
Gesamt:	280.574,30	235.776,72

Für die Ermittlung der förderfähigen Ausgaben sind die Ausgaben ohne Umsatzsteuer maßgebend.

4.2. Finanzierung des Gesamtvorhabens in Euro

I. Gesamtausgaben <i>brutto</i>		280.574,30 €
II. Fremdmittel	a) Leistungen Dritter /Spenden	0,00 €
	b) andere öffentliche Zuschüsse	0,00 €
	Fremdmittel gesamt	- 0,00 €
III. nicht förderfähige Ausgaben		- 44.797,58 €
IV. Förderfähige Ausgaben (=I.-II.-III.)		= 235.776,72 €
V. Zuwendung (100,00%)		200.000,00 €
VI. finanzielle Beteiligung des Begünstigten auf förderfähige Gesamtausgaben	Bare Mittel, Kredite, anrechenbare private Spenden / Leistungen Dritter	35.776,72 €
	Beteiligung des Begünstigten gesamt	= 80.574,30 €

Bei der ausgewiesenen Zuwendung handelt es sich um einen Höchstbetrag, der von den förderfähigen Ausgaben abhängt. Ermäßigen sich nach der Bewilligung des Vorhabens die als förderfähig anerkannten Ausgaben (Nr. 4 dieses Bescheides), so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig entsprechend dem in Nr. 1 dieses Bescheides festgelegten Vomhundertsatz.

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf das Haushaltsjahr:

Gesamtzuwendung	Haushaltsjahr 21	
200.000,00	200.000,00	

Zeitliche Verschiebungen des Mittelbedarfes sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Änderungen des Bewilligungsrahmens stehen unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Änderung des Zahlungs- oder Finanzierungsplanes.

6. Förderausschlüsse

Verbot der Mehrfachförderung

Eine Inanspruchnahme weiterer Mittel des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundes und/oder der EU für den selben Förderzweck im Sinne von Nr. 1 des Wettbewerbsaufrufes in Verbindung mit Nr. 4 des Zuwendungsbescheides ist unzulässig.

7. Nebenbestimmungen

Der Antrag einschließlich des Stammdatenbogens und die ergänzenden Unterlagen einschließlich des Merkblattes FP 7006, der ergänzenden Schreiben und Protokolle werden zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk) sind mit Ausnahme der Nummern 5.1.4, 6.1, 8.3.1 und 8.5 Bestandteil dieses Bescheides.

7.1 Vergabe von Aufträgen einschließlich Nachweis

Dieser Bescheid ergeht unter der Auflage der Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß Nr. 3 ANBest-Gk.

Der Nachweis über die erfolgten Auftragsvergaben ist der Bewilligungsbehörde, soweit nichts anderes geregelt ist, zeitnah, spätestens jedoch zum Zahlungsantrag zu erbringen.

Nähere Hinweise sind im „Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/EGFL-Förderprojekten“, das zum Förderantrag ausgereicht wurde, enthalten und können unter „www.elaisa.sachsen-anhalt.de“ unter dem Stichwort Investitionsförderung ländlicher Raum/Informationen/Formulare abgerufen werden.

7.2 Auszahlung

Der **Zahlungsantrag** ist bis spätestens zum 30.11.2021 bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des beigefügten Vordruckes ELER-Zahlungsantrag einzureichen.

Abweichend von Nr. 1.2 ANBest-Gk kann die Auszahlung der Zuwendung erst erfolgen, wenn die Rechnungen (bargeldlos über ein Bankinstitut) bezahlt sind.

Die Rechnungen und die Zahlungsnachweise sind im Original vorzulegen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind die Zahlungen durch gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen.

Alle für den Auszahlungsantrag erforderlichen Formulare finden Sie im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de unter dem Stichwort Investitionsförderung inklusive Dürrebeihilfen ländlicher Raum/Informationen/Formulare;

Weiterhin besteht die Möglichkeit, den Zahlungsantrag im Onlineverfahren Elektronischer Zahlungsantrag ELER-investiv einzureichen.

Unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de unter dem Stichwort Investitionsförderung ländlicher Raum /Elektronischer Zahlungsantrag kann nach einer Registrierung am Onlineverfahren teilgenommen werden.

Voraussetzung für die **Schlusszahlung** ist die Bestätigung des Netzwerks Stadt/Land darüber, dass die Ergebnisse der Studie und /oder kleinen Maßnahme ordnungsgemäß aufgearbeitet sind.

7.3 Zweckbindungszeitraum

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a) die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Anschaffung oder Fertigstellung und
- b) die technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist bestehen keine Verfügungsbeschränkungen.

Abweichungen zu den in den Antragsunterlagen gemachten Angaben und zu den vorgenannten Regelungen dieses Bescheides sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

7.4 Information und Öffentlichkeitsarbeit

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sind das Landes-Signet Sachsen-Anhalt, das Unionslogo sowie der Hinweis auf die Förderung aus dem ELER zu verwenden.

Sie sind verpflichtet, bei Vorhandensein einer Website das geförderte Vorhaben auf der **Website** zu beschreiben.

Zudem sind Sie verpflichtet, ein **Poster, ein Schild oder eine Tafel** in Abhängigkeit von der Höhe der öffentlichen Unterstützung bzw. der Investitionssumme, des Geldgebers und der Art des Vorhabens für den Zeitraum der Durchführung oder Zweckbindung aufzustellen bzw. anzubringen.

Nähere Angaben entnehmen Sie dem Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) bzw. finden Sie unter: www.europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/informations-kommunikationspflichten.

7.5 Aufbewahrungsfristen und Prüfung der Verwendung:

Die Originalbelege und die förderrelevanten Unterlagen sind ab Vorlage des Schlusszahlungsantrages fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Sie sind verpflichtet, bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist im Rahmen der Nacherhebung von Informationen z. B. zu programmbezogenen Indikatoren, zur Finanzierung oder zu den Nutzungs- oder Eigentumsverhältnissen auf Verlangen die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und Unterlagen nachzureichen.

Die Bewilligungsbehörde kann die Aufbewahrungsfrist vor deren Ablauf verlängern. Die Bewilligungsbehörde behält sich auch vor, Ihnen die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufzuerlegen.

Zusätzlich zu den in Nr. 7 der ANBest-Gk genannten Behörden können der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt oder ein von diesen beauftragter Dritter, z. B. die Bescheinigende Stelle EGFL/ELER bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, die Mittelverwendung bei Ihnen prüfen. Sie sind verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

7.6 Maßnahmespezifische Nebenbestimmung

Der Bewilligungsbehörde ist vorbehalten während des Bewilligungszeitraumes weitere Auflagen zu erlassen.

Der Zuwendungsempfänger erstellt auf eigene Kosten eine Fotodokumentation und einen Sachbericht zum Vorhaben und übergibt diese Unterlagen mit der letzten Auszahlung der Bewilligungsbehörde.

Das Bauabnahmeprotokoll ist mit der Mittelabforderung vorzulegen.

7.7 De-minimis-Beihilfe

Die Zuwendung ist eine De-minimis-Beihilfe gemäß VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (ABl. Der EU Nr. L 352 S.1). Die als Anlage beigefügte De-minimis-Bescheinigung ist:

10 Jahre aufzubewahren,

- auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde der bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen,
- bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe als Nachweis für eine bereits gewährte De-minimis-Beihilfe vorzulegen.

Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen behalte ich mir vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen und die bereits gewährte Zuwendung zuzüglich Zinsen zurückzufordern.

8. Hinweise

8.1 Anfragen, Mitteilungen, der Verwendungsnachweis und der Auszahlungsantrag sind mit Angabe des oben genannten Aktenzeichens an die Bewilligungsbehörde zu richten.

8.2 Subventionserhebliche Tatsachen

Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind (subventionserhebliche Tatsachen), sind im Antragsvordruck näher bezeichnet worden. Sie haben im Antrag im Stammdatenbogen schriftlich versichert, dass Ihnen die Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils geltenden Fassung bekannt sind.

Auf die Offenbarungspflicht nach § 1 Subventionsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SubvG-LSA) vom 9.10.1992 (GVBl. LSA 1992, S. 724) i. V. mit § 3 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) wird ausdrücklich hingewiesen.

8.3 Kürzungen und Sanktionierungen

Werden im Zahlungsantrag nicht förderfähige Ausgaben abgerechnet und/oder bei Vor-Ort-Kontrollen und/oder Ex-post-Kontrollen nicht förderfähige Ausgaben festgestellt, wird der Zahlungsantrag gekürzt und ggf. sanktioniert. Bereits gezahlte Beträge werden zurückgefordert.

Beträgt die Differenz zwischen den als förderfähig angegebenen Beträgen durch den Antragsteller im Zahlungsantrag und den von der Bewilligungsbehörde als förderfähig ermittelten Beträgen über 10 %, wird die Zuwendung außerdem um den der Differenz entsprechenden Zuwendungsbetrag gekürzt. Hierbei handelt es sich um eine Verwaltungssanktion (Verwaltungsstrafe) nach Art. 63 Abs. 1 UA 3 Verordnung (EU) Nr. 809/2014 (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69) in der jeweils geltenden Fassung.

Verstöße gegen Zuwendungsvoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen können zu einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung bzw. Rücknahme der Förderung nach Art. 35 Verordnung (EU) Nr. 640/2014 (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48) in der jeweils geltenden Fassung führen.

Vergabeverstöße werden nach den EU-Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen bei Vergabeverstößen vom 19.12.2013 (Dokumenten-Nr. C(2013) 9527 final) sanktioniert. Diese Regelung kommt auch unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Anwendung.

Beträge, die aufgrund von Kürzungen und Verwaltungssanktionen nicht ausgezahlt werden, stehen gemäß Art. 56 Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) in der jeweils geltenden Fassung für das Vorhaben nicht mehr zu Verfügung.

9. Begründung der Kostenentscheidung

An der Förderung besteht ein öffentliches Interesse. Daher wird gemäß § 2 Abs. 2 VwKostG LSA vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung von einer Kostenerhebung abgesehen.

10. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Magdeburg
Breiter Weg 203-206
39104 Magdeburg

erhoben werden.

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer automatisierten Einrichtung erstellt und wird nicht unterschrieben. Er ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)
- Rechtsbehelfsverzicht
- Anlage Kostengruppe
- De-minimis-Bescheinigung

EU-Betriebsnummer: **158833550001**

Anschrift des Antragstellers:
Stadt Kroppenstedt

Marktstraße 7
39397 Gröningen

Landesverwaltungsamt
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Studien und kleinen Maßnahmen nach Wettbewerbsverfahren des Netzwerkes (Richtlinie Netzwerk Stadt/Land), Erl. des MULE vom 07.06.2018, MBI. LSA 2018, S. 311 in der jeweils geltenden Fassung, FP 7006;

Zuwendungsbescheid vom 07.10.2020
Aktenzeichen: 60128/700620000017

Empfangsbestätigung / Rechtsbehelfsverzicht

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Den Zuwendungsbescheid vom 07.10.2020 über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der o. g. Richtlinie für den Bewilligungszeitraum vom 07.10.2020 bis 30.11.2021 habe ich/haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir mit dem Zuwendungsbescheid einverstanden bin/ sind und unwiderruflich auf das Klagerecht verzichte(n), um den Zuwendungsbescheid sofort bestandskräftig werden zu lassen.

Dies ist Voraussetzung für eine Auszahlung der Fördermittel vor Ablauf der gesetzlichen Widerspruchs/Klagefrist von einem Monat ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides.

Ort, Datum

Unterschrift:

^{*)} Unzutreffendes bitte streichen



Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)

RdErl. des MF vom 1. 2. 2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch
RdErl. vom 21.12.2017 (MBI. LSA 2018, S. 211)

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.2 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.2.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.3 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Satz 1 gilt nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 1 000 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe der Aufträge sind die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, auf Grund des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) sowie des Landesvergabegesetzes (LVG) oder anderer Rechtsvorschriften, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber einzuhalten, bleiben unberührt.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - 5.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 1 000 Euro ergibt,
 - 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 5.1.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 5.1.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.1.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendungen sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen sowie bei Berücksichtigung von Abschreibungen die (gegebenenfalls anteiligen) Jahresbeträge der Abschreibungen je berücksichtigungsfähigen Gegenstand auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat oder die Umsatzsteuer innerhalb der Projektlaufzeit rückerstattet wird, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen sind.

6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung erbringen. Ist die empfangende Stelle eine Gebietskörperschaft oder ein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, so sind die Nachweise nach den Nrn. 6.1 bis 6.5 ANBest-Gk zu erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Zur Aufbewahrung der Belege können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, wenn das Buchführungssystem revisionsicher ist und Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen

Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Dies ist vom Zuwendungsempfänger in geeigneter Form nachzuweisen. Er hat sicherzustellen, dass die auf elektronischen Datenträgern gespeicherten Belege bildlich und inhaltlich mit den Originalbelegen übereinstimmen, jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und jederzeit reproduziert werden können.

In den Fällen der Nr. 6.6 sind die Prüfrechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses auf einem dem Bewilligungsbescheid als Anlage beigefügten Formblatt zu bescheinigen. Als eigene Prüfungseinrichtung gelten auch die „anderen kommunalen Rechnungsprüfungsämter“ im Sinne der §§ 136 und 138 KVG LSA. Der Zuwendungsempfänger hat die vorherige Prüfung durch das für ihn zuständige Rechnungsprüfungsamt sicherzustellen. Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus dem Formblatt.

7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 a Abs. 3 VwVfG jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls jährlich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden.

De-minimis-Bescheinigung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013

für

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

Name, Vorname
Unternehmensbezeichnung Stadt Kroppenstedt

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹⁾ (im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen). Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt im laufenden sowie in den bei den vorangegangenen Kalenderjahren 200.000 € bzw. 100.000 € bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind. Zudem besteht eine Kumulierungspflicht mit Beihilfen nach folgenden Verordnungen:

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen²⁾ (im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor³⁾ bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor⁴⁾ (im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen),
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor⁵⁾ bzw. der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004⁶⁾ (im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen) und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen⁷⁾ (im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen).

Erhält ein Unternehmen/Unternehmensverbund i. S. v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („ein einziges Unternehmen“) neben den Allgemeine-De-minimis-Beihilfen auch Agrar- und/oder Fisch-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag aller drei Arten der De-minimis-Beihilfen für ein einziges Unternehmen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren insgesamt 200.000 € bzw. 100.000 € bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind. Dabei dürfen jedoch die Agrar-De-minimis-Beihilfen den Wert von 15.000 € und die Fisch-De-minimis-Beihilfen den Wert von 30.000 € nicht überschreiten.

Erhält ein einziges Unternehmen neben den Allgemeine-, Agrar- oder Fisch-De-minimis-Beihilfen auch DAWI-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der absolut zulässige Gesamtbetrag für ein einziges Unternehmen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren insgesamt 500.000 €, wobei der jeweilige Schwellenwert der Allgemeine-, Agrar- und Fisch-De-minimis-Beihilfen nicht überschritten werden darf.

Den Angaben in Ihrer De-minimis-Erklärung zufolge wurden Ihrem Unternehmen/ Unternehmensverbund i. S. v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („ein einziges Unternehmen“) im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren folgende Allgemeine-, Agrar-, Fisch- und DAWI-De-minimis-Beihilfen gewährt:

Iafd. Nr.	Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes	Beihilfegeber	De-minimis-Beihilfen (Bitte kreuzen Sie an, um welche De-minimis-Beihilfe es sich handelt.)	Bewilligung/ Zusage (Datum)	Aktenzeichen	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Beihilfenswert (in Euro)
1			<input type="checkbox"/> Allgemein <input type="checkbox"/> Agrar <input type="checkbox"/> Fisch <input type="checkbox"/> DAWI				
2			<input type="checkbox"/> Allgemein <input type="checkbox"/> Agrar <input type="checkbox"/> Fisch <input type="checkbox"/> DAWI				
3			<input type="checkbox"/> Allgemein <input type="checkbox"/> Agrar <input type="checkbox"/> Fisch <input type="checkbox"/> DAWI				
4			<input type="checkbox"/> Allgemein <input type="checkbox"/> Agrar <input type="checkbox"/> Fisch <input type="checkbox"/> DAWI				
5			<input type="checkbox"/> Allgemein <input type="checkbox"/> Agrar <input type="checkbox"/> Fisch <input type="checkbox"/> DAWI				

Nach Abzug Ihrer angegebenen Vorförderung verbleibt eine Fördermöglichkeit in Höhe von

_____ Euro.

Ihren Angaben im Antrag zufolge werden die De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten kumuliert.

Unter Berücksichtigung einer in Ihrem Antrag angegebenen Förderung für dieselben förderfähigen Kosten mit einem Subventionswert von

_____ %

verbleibt eine Restfördermöglichkeit von

_____ %

bezogen auf dieselben förderfähigen Kosten.

Die jetzt im o. g. Zuwendungsbescheid erfolgte Bewilligung

war zu kürzen auf _____ Euro,

Subventionswert _____ Euro.

konnte ungekürzt erfolgen mit _____ 200.000,00 Euro,

Subventionswert _____ 200.000,00 Euro.

UNTERSCHRIFT DER BEWILLIGUNGSBEHÖRDE

Halle, den 05.10.20

Ort, Datum

Müller

Name der/s Unterzeichnenden in Druckschrift

Unterschrift der Bewilligungsbehörde (ggf. Stempel)

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamleh-Straße
06112 Halle

Hinweis: Diese Bescheinigung ist

- zehn Jahre vom Empfänger aufzubewahren,
- auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, behalte ich mir vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen und die Zuwendung zuzüglich Zinsen zurückzufordern,
- bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe als Nachweis für bereits gewährte De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

¹⁾ Amtsblatt EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013

²⁾ Amtsblatt EU Nr. L 379/5 vom 28. Dezember 2006

³⁾ Amtsblatt EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013

⁴⁾ Amtsblatt EU Nr. L 337/35 vom 21. Dezember 2007

⁵⁾ Amtsblatt EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014

⁶⁾ Amtsblatt EU Nr. L 193/6 vom 25. Juli 2007

⁷⁾ Amtsblatt EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012

Förderantrag (1) – 7006 Akademie Netzwerk Stadt- Land – Studien/2020: 158833550001/150301489 Stadt Kroppenstedt Az:
700620000017

Kostenplan

Anzahl der Einträge: 2

TVH-Nr.	Kostengruppe	Kostenart	Beschreibung	Ausgaben lt. Antrag [EUR]	MwSt. lt. Antrag [EUR]	Gesamtkosten lt. Antrag [EUR]	Festgelegte ff. Ausgaben lt. Amt [EUR]	Bemerkungen
	bauliche Investition	Bausausgaben	Kostengruppe 300	145.200,00	27.588,00	172.788,00	145.200,00	
	sonstige Investition	Technische Anlagen	Kostengruppe 400	90.576,72	17.209,58	107.786,30	90.576,72	
Gesamt				235.776,72	44.797,58	280.574,30	235.776,72	

Begründung zu nicht förderfähigen Ausgaben:

